

05.10.99**R****Gesetzesantrag**
des Landes Berlin

Entwurf eines Zweiten Eigentumsfristengesetzes (2.EFG)**A. Zielsetzung**

§ 111 SachenRBerG trifft korrespondierend zu § 9a EGZVG, Artikel 231 § 5, Artikel 233 §§ 4, 5 EGBGB Regelungen, die der Wiederherstellung des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs zum 1. Januar 2000 in den neuen Bundesländern dienen sollen. Ursprünglicher Stichtag war der 1. Januar 1997, der mit dem Eigentumsfristengesetz vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2028) bereits um 3 Jahre verlängert worden ist. Gerade in den von der Sachenrechtsbereinigung auch erfassten atypischen Fällen, in denen es nicht zur Verleihung oder Zuweisung von Nutzungsrechten gekommen ist und selbständiges Eigentum nicht entstanden ist, erweist sich jedoch auch die bereits erfolgte Fristverlängerung in der Praxis als zu kurz bemessen. Aufgrund administrativer Hemmnisse ist nicht nur eine vollständige Bearbeitung, sondern schon eine Sicherung dieser Ansprüche bis zum Jahresende ausgeschlossen. In vielen Fällen wird deshalb die grundbuchliche Eintragung eines Vermerks gemäß Artikel 233 § 2c Abs. 2 EGBGB nicht rechtzeitig zu erlangen sein.

Der Gesetzentwurf soll bei Wahrung einer einheitlichen Stichtagsregelung Rechtsverluste, die von den betroffenen Nutzern nicht zu vertreten sind, verhindern.

B. Lösung

Das angestrebte Ziel wird durch die nochmalige einheitliche Verlängerung der eigentumsrechtlichen Fristen im SachenRBerG, im EGZVG sowie im EGBGB erreicht.

C. Alternativen

Keine. Auch ein Absehen von Veräußerungen an Dritte im Wege der Selbstverpflichtung der öffentlichen Hand löst die Problematik nicht in der gebotenen rechtsstaatlichen Weise. Denn eine den gutgläubigen lastenfreien Erwerb ermöglichende gesetzliche Stichtagsregelung muss so bemessen sein, dass Rechtsverluste auf Seiten der betroffenen Nutzer nicht zu befürchten stehen.

D. Kosten

Die vorgesehene Fristverlängerung verursacht für die öffentlichen Haushalte keine Kosten. Sie vermeidet vielmehr Mehrausgaben für lediglich im Hinblick auf den rechtswahrenden Vermerk nach § 92 Abs. 5 SachenRBERG eingeleitete notarielle Vermittlungsverfahren, die gemäß § 101 SachenRBERG je zur Hälfte von dem Nutzer und dem Grundstückseigentümer zu tragen sind.

Bundesrat

Drucksache 549/99

05.10.99

R

Gesetzesantrag
des Landes Berlin

Entwurf eines Zweiten Eigentumsfristengesetzes (2.EFG)

Der Regierende Bürgermeister
von Berlin

Berlin, den 5. Oktober 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Roland Koch

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Senat von Berlin hat beschlossen, den als Anlage beigefügten

Entwurf eines Zweiten Eigentumsfristen-
gesetzes (2.EFG)

dem Bundesrat mit der Bitte zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte Sie, den Antrag gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Eberhard Diepgen

Entwurf eines Zweiten Eigentumsfristengesetzes (2.EFG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Verlängerung eigentumsrechtlicher Fristen

(1) Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), das zuletzt durch geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 231 § 5 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 wird jeweils das Datum "31. Dezember 1999" durch das Datum "31. Dezember 2001" ersetzt.

2. Artikel 233 wird wie folgt geändert:

a) In § 4 Abs. 4 und 5 Satz 2 und § 5 Abs. 2 Satz 3 wird jeweils das Datum "31. Dezember 1999" durch das Datum "31. Dezember 2001" ersetzt.

b) In § 4 Abs. 2 Satz 1 und § 5 Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Datum "1. Januar 2000" durch das Datum "1. Januar 2002" ersetzt.

(2) Das Datum "31. Dezember 1999" wird in

1. § 9a Abs. 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, der durch das Gesetz vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) eingefügt und zuletzt durch geändert worden ist, sowie

2. § 38 Abs. 2 Satz 4, § 111 Abs. 1, § 113 Abs. 3 Satz 1 und § 116 Abs. 2 Satz 1 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457), zuletzt geändert durch, ersetzt durch das Datum "31. Dezember 2001".

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeine Begründung

Nach den geltenden Regelungen soll der öffentliche Glaube des Grundbuchs im Beitrittsgebiet zum 1. Januar 2000 wiederhergestellt sein. Diese bereits durch das Eigentumsfristengesetz vom 20. Dezember 1996 verlängerte Frist erweist sich jedoch in der Praxis als zu kurz bemessen. Denn auf Seiten der betroffenen Nutzer stehen insbesondere in Bezug auf die Rechte aus der Sachenrechtsbereinigung von diesen nicht zu vertretende Rechtsverluste zu befürchten. § 111 Abs. 1 SachenRBERG ordnet an, dass der Nutzer, dessen Rechte nicht grundbuchlich vermerkt sind, gegenüber demjenigen, der aufgrund eines nach dem 31. Dezember 1999 geschlossenen Rechtsgeschäfts gutgläubig Eigentum erworben hat, Ansprüche aus der Sachenrechtsbereinigung nicht mehr durchsetzen kann. In den Fällen, in denen es nicht zur Verleihung oder Zuweisung von Nutzungsrechten gekommen ist und selbständiges Eigentum nicht entstanden ist, ist aber die Klärung der Anspruchsberechtigung nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz und des Besitzrechts nach Artikel 233 §§ 2a, 2c Abs. 2 EGBGB besonders schwierig und zeitaufwendig. Aufgrund der starken Arbeitsbelastung der Verwaltungen ist eine rechtswahrende Bearbeitung dieser Anträge bis zum Jahresende auch bei vorrangiger Behandlung ausgeschlossen. Hinzukommt, dass insbesondere die in Kleingartenanlagen erforderlichen Grundstücksbildungen vielfach noch nicht vollzogen sind, da die notwendigen Vermessungen wegen fehlender administrativer Kapazitäten nicht abgeschlossen sind. Bei fehlender Zuordnung eines Gebäudes nebst Grundstück zu einem bestimmten Grundbuchblatt kann der Sicherungsvermerk nach Artikel 233 § 2c Abs. 2 EGBGB zwar auch auf eine nicht vermessene Teilfläche eingetragen werden. Dies setzt aber eine genaue Bezeichnung der Teilfläche voraus, was in der Praxis zu Schwierigkeiten führen kann, so dass die Grundbucheintragungen nicht in allen Fällen rechtzeitig erreicht werden können.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 - Verlängerung eigentumsrechtlicher Fristen

Absatz 2 Nummer 2 verlängert die sachenrechtlichen Fristen vom 31. Dezember 1999 auf den 31. Dezember 2001 aus den in der allgemeinen Begründung genannten Erwägungen.

Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 regeln zur Wahrung einer einheitlichen Stichtagsregelung die entsprechende Fristverlängerung in den korrespondierenden Vorschriften des EGBGB und des EGZVG.

Zu Artikel 2 - Inkrafttreten

Das Gesetz soll am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten.

Gesetzentwurf**des Bundesrates**

Entwurf eines Zweiten Eigentumsfristengesetzes (2.EFG)**A. Zielsetzung**

§ 111 SachenRBerG trifft korrespondierend zu § 9a EGZVG, Artikel 231 § 5, Artikel 233 §§ 4, 5 EGBGB Regelungen, die der Wiederherstellung des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs zum 1. Januar 2000 in den neuen Ländern dienen sollen. Ursprünglicher Stichtag war der 1. Januar 1997, der mit dem Eigentumsfristengesetz vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2028) bereits um drei Jahre verlängert worden ist. Gerade in den von der Sachenrechtsbereinigung auch erfassten atypischen Fällen, in denen es nicht zur Verleihung oder Zuweisung von Nutzungsrechten gekommen ist und selbständiges Eigentum nicht entstanden ist, erweist sich jedoch auch die bereits erfolgte Fristverlängerung in der Praxis als zu kurz bemessen. Aufgrund administrativer Hemmnisse ist nicht nur eine vollständige Bearbeitung, sondern schon eine Sicherung dieser Ansprüche bis zum Jahresende ausgeschlossen. In vielen Fällen wird deshalb die grundbuchliche Eintragung eines Vermerks gemäß Artikel 233 § 2c Abs. 2 EGBGB nicht rechtzeitig zu erlangen sein.

Der Gesetzentwurf soll bei Wahrung einer einheitlichen Stichtagsregelung Rechtsverluste, die von den betroffenen Nutzern nicht zu vertreten sind, verhindern.

B. Lösung

Das angestrebte Ziel wird durch die nochmalige einheitliche Verlängerung der eigentumsrechtlichen Fristen im SachenRBerG, im EGZVG sowie im EGBGB erreicht.

C. Alternativen

Keine. Auch ein Absehen von Veräußerungen an Dritte im Wege der Selbstverpflichtung der öffentlichen Hand löst die Problematik nicht in der gebotenen rechtsstaatlichen Weise. Denn eine den gutgläubigen lastenfreien Erwerb ermöglichende gesetzliche Stichtagsregelung muss so bemessen sein, dass Rechtsverluste auf Seiten der betroffenen Nutzer nicht zu befürchten stehen.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die vorgesehene Fristverlängerung verursacht für die öffentlichen Haushalte keine Kosten. Sie vermeidet vielmehr Mehrausgaben für lediglich im Hinblick auf den rechtswahrenden Vermerk nach § 92 Abs. 5 SachenRBERG eingeleitete notarielle Vermittlungsverfahren, die gemäß § 101 SachenRBERG je zur Hälfte von dem Nutzer und dem Grundstückseigentümer zu tragen sind.

E. Sonstige Kosten

Keine

05.11.99

Gesetzentwurf **des Bundesrates**

Entwurf eines Zweiten Eigentumsfristengesetzes (2.EFG)

Der Bundesrat hat in seiner 744. Sitzung am 5. November 1999 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Der Gesetzentwurf ist gemäß Artikel 76 Abs. 3 Satz 4 des Grundgesetzes besonders eilbedürftig, weil die Gesetzesänderung zur Fristverlängerung bis zum Jahresende in Kraft treten muss. Anderenfalls können für die betroffenen Inhaber nicht eingetragener Rechte ab dem 1. Januar 2000 Rechtsverluste eintreten.

Anlage

Entwurf eines Zweiten Eigentumsfristengesetzes (2.EFG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Verlängerung eigentumsrechtlicher Fristen

(1) Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 231 § 5 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 wird jeweils das Datum "31. Dezember 1999" durch das Datum "31. Dezember 2001" ersetzt.
2. Artikel 233 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 4 Abs. 4 und 5 Satz 2 und § 5 Abs. 2 Satz 3 wird jeweils das Datum "31. Dezember 1999" durch das Datum "31. Dezember 2001" ersetzt.
 - b) In § 4 Abs. 2 Satz 1 und § 5 Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Datum "1. Januar 2000" durch das Datum "1. Januar 2002" ersetzt.

(2) Das Datum "31. Dezember 1999" wird in

1. § 9a Abs. 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-13, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, sowie
2. § 38 Abs. 2 Satz 4, § 111 Abs. 1, § 113 Abs. 3 Satz 1 und § 116 Abs. 2 Satz 1 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457), das zuletzt durch ... geändert worden ist,

durch das Datum "31. Dezember 2001" ersetzt.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeine Begründung

Nach den geltenden Regelungen soll der öffentliche Glaube des Grundbuchs im Beitrittsgebiet zum 1. Januar 2000 wiederhergestellt sein. Diese bereits durch das Eigentumsfristengesetz vom 20. Dezember 1996 verlängerte Frist erweist sich jedoch in der Praxis als zu kurz bemessen. Denn auf Seiten der betroffenen Nutzer stehen insbesondere in Bezug auf die Rechte aus der Sachenrechtsbereinigung von diesen nicht zu vertretende Rechtsverluste zu befürchten. § 111 Abs. 1 SachenR-BerG ordnet an, dass der Nutzer, dessen Rechte nicht grundbuchlich vermerkt sind, gegenüber demjenigen, der aufgrund eines nach dem 31. Dezember 1999 geschlossenen Rechtsgeschäfts gutgläubig Eigentum erworben hat, Ansprüche aus der Sachenrechtsbereinigung nicht mehr durchsetzen kann.

In den Fällen, in denen es nicht zur Verleihung oder Zuweisung von Nutzungsrechten gekommen ist und selbständiges Eigentum nicht entstanden ist, ist aber die Klärung der Anspruchsberechtigung nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz und des Besitzrechts nach Artikel 233 §§ 2a, 2c Abs. 2 EGBGB besonders schwierig und zeitaufwendig. Aufgrund der starken Arbeitsbelastung der Verwaltungen ist eine rechtswahrende Bearbeitung dieser Anträge bis zum Jahresende auch bei vorrangiger Behandlung ausgeschlossen. Hinzu kommt, dass insbesondere die in Kleingartenanlagen erforderlichen Grundstücksbildungen vielfach noch nicht vollzogen sind, da die notwendigen Vermessungen wegen fehlender administrativer Kapazitäten nicht abgeschlossen sind. Bei fehlender Zuordnung eines Gebäudes nebst Grundstück zu einem bestimmten Grundbuchblatt kann der Sicherungsvermerk nach Artikel 233 § 2c Abs. 2 EGBGB zwar auch auf eine nicht vermessene Teilfläche eingetragen werden. Dies setzt aber eine genaue Bezeichnung der Teilfläche voraus, was in der Praxis zu Schwierigkeiten führen kann, so dass die Grundbucheintragungen nicht in allen Fällen rechtzeitig erreicht werden können.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Verlängerung eigentumsrechtlicher Fristen)

Absatz 2 Nr. 2 verlängert die sachenrechtlichen Fristen vom 31. Dezember 1999 auf den 31. Dezember 2001 aus den in der allgemeinen Begründung genannten Erwägungen.

Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1 regeln zur Wahrung einer einheitlichen Stichtagsregelung die entsprechende Fristverlängerung in den korrespondierenden Vorschriften des EGBGB und des EGZVG.

Zu Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Das Gesetz soll am Tage nach der Verkündung in Kraft treten.